



Rechtsrahmen für eine Energiewende

von

Univ.-Prof. Dr. Ferdinand Kerschner

Institut für Umweltrecht

JKU Linz



Institut für Umweltrecht

Vorschlag:

„Artikel 9b. (1) B-VG Österreich bekennt sich zu einer nachhaltigen Energiewirtschaft. Ihre Aufgabe ist es, durch den Einsatz erneuerbarer Energien und durch Sicherung der Energieeffizienz in allen Bereichen zu einer dauerhaften Wahrung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen und zu einer Verringerung der Abhängigkeit von Einfuhren beizutragen.

(2) Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden sind zur umfassenden Information über Energiesparen, Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien verpflichtet.

(3) Gesetzgebung und Vollziehung sowie Maßnahmen der Gebietskörperschaften als Träger von Privatrechten tragen dem in Abs. 1 verankerten Ziel Rechnung.

(4) Jede Person ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Erfordernis des sparsamen Umgangs mit Energie zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Gesetzgebung.“



Institut für Umweltrecht

Vorschlag zur Stärkung der Bewusstseinsbildung:

- „In § 1 folgende Z 3:

„3. Förderung des Energiesparens, der Energieeffizienz und erneuerbarer Energieträger“

- Bei § 9 Abs 2 soll folgender Satz aufgenommen werden:

„Die aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen hat sich vor allem auch auf die Bereiche Energiesparen, Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger zu beziehen.“



Institut für Umweltrecht

Raumordnung:

- *„die Sicherung und Erweiterung der räumlichen Voraussetzungen für die verbrauchsnahe Erzeugung von Energie, vor allem auf der Grundlage erneuerbarer Energien“*
- *„die Sicherung der für die effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit leitungsgebundener Energie geeigneten und erforderlichen Flächen“*

allgemeine Berücksichtigungsverpflichtung der Planungsträger:

- *„Planungen und Maßnahmen, die diesem Gesetz unterliegen, haben Erfordernisse des sparsamen Einsatzes von Energie zu berücksichtigen und dürfen jedenfalls den Anforderungen der Energieeffizienz nicht widersprechen.“*



Institut für Umweltrecht

§ 12 Abs 1 RV-EnEffG lautet (Verfassungsbestimmung):

*„Der Bund verwirklicht in allen von ihm wahrzunehmenden hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Agenden **Maßnahmen der Energieeffizienz**. Diese Maßnahmen haben insgesamt zu bewirken, dass gemeinsam mit den verpflichteten Unternehmen bis zum Jahr 2020 eine Energieeinsparung von 20% bewirkt wird. Bis zum Jahr 2050 sind Energieeinsparungen von 50% zu erreichen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere der Abschluss von Art 15a B-VG-Vereinbarungen anzustreben.“*



Institut für Umweltrecht

Mögliche Änderungen des NÖ Bauordnungs- oder Bautechnikrecht:

▪ *„Eine Baubewilligung für einen Neubau eines bewilligungspflichtigen Bauwerks darf nur erteilt werden, wenn das Bauwerk den Anforderungen für ein "Fast-Null-Energiehaus" entspricht.“*

▪ Begriff aus den ErlBem zum Entwurf eines Energieeffizienzgesetzes des Bundes

„Für bestehende bewilligte Bauwerke ist bis zum 31. 12. 2016 ein Sanierungsprojekt zur Bewilligung einzureichen, bei dessen Durchführung nach fachlicher Voraussicht in Abhängigkeit von Zustand und Baualter davon ausgegangen werden kann, dass die Bauwerke in den nächsten drei Jahrzehnten den Standard eines "Niedrigstenergiegebäudes" erreichen. Entspricht das eingereichte Projekt diesen Anforderungen, ist es zu bewilligen und dem Eigentümer zur Verwirklichung bis zu einem konkreten Termin vorzuschreiben.“



Institut für Umweltrecht

- Begriff aus den ErlBem zum Entwurf eines Energieeffizienzgesetzes des Bundes. Das Wohnungsförderungsrecht in Bezug auf Sanierungen wird entsprechend anzupassen sein.
- *„Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Bauwerke, die weder beheizt noch gekühlt sind. Sie gelten weiters nicht für gewerbliche Betriebsanlagen.“*
- *„Ab dem 1. 1. 2015 darf die Durchführung von Arbeiten für oder an Bauwerken nur unter Verwendung von Maschinen und Geräten erfolgen, die dem fortschrittlichsten Stand der Energieeffizienz entsprechen (top runner). Die Landesregierung ist ermächtigt, für Maschinen und Geräte leistungsbezogene Grenzwerte für den Energieverbrauch festzulegen.“*



Institut für Umweltrecht

- *„Die Baubewilligung ist an die Voraussetzung zu binden, dass der Bauwerber jederzeit den Bezug von elektrischer Energie auf Basis von erneuerbaren Energien durch Vorlage von entsprechenden Energiebezugsverträgen nachzuweisen vermag.“*
- *„Geheizte Räume in Bauwerken, die innerhalb von raumordnungsrechtlich ausgewiesenen Wärmeversorgungsgebieten gelegen sind, sind an das örtliche Wärmeversorgungssystem anzuschließen.“*
- *„Kühlräume sowie gekühlte Maschinen und Geräte in Bauwerken, die innerhalb von raumordnungsrechtlich ausgewiesenen Kälteversorgungsgebieten gelegen sind, sind an das örtliche Kälteversorgungssystem anzuschließen.“*



Institut für Umweltrecht

- *Ausgenommen vom Anschlusszwang sind jene Maschinen und Geräte, bei denen Kühlflüssigkeiten direkt bei der Bearbeitung von Werkstoffen zum Einsatz gelangen.“*
- *„Soweit ein Bauvorhaben Einrichtungen zur Erwärmung von Wasser oder zur Umlaufreinigung von Wasser umfasst, darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Bauwerk mit entsprechenden Einrichtungen für Solarthermie derart ausgestattet ist, dass die genannten Anlagen bei ganzjähriger Berechnung, dh unter Berücksichtigung von energetischer Zusatzversorgung, möglichst nicht von Energiezufuhr abhängig sind.“*



Institut für Umweltrecht

- Die Aufnahme der folgenden Abs 2a in § 1 OÖ NSchG wird gefordert:

„(2a) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere

- *die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landwirtschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; **sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,***
- *Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,*
- *dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung beizumessen.“*



Institut für Umweltrecht

- § 14 Abs 1 Z 2 OÖ NSchG soll geändert werden auf:
 2. *„wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen. Als überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere die in § 1 Abs 1 und 2a genannten Zielsetzungen anzusehen.“*



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!